

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der im Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Verbringung einer Empfangsbekundigung des Adressaten (Retour-Receipte) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Kreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87½ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrags am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Kreuz. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

- a) Oesterreichischer Währung 1 $\frac{1}{2}$ Kreuz.
- b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Voranzbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 60), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angelegt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angelegt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.